

Vorlage Nr.: V0519/20  
Datum: 1. September 2020

## Vorlage

| <b>Beratungsfolge</b>                                                                                                           | <i>Plandatum</i> |                  |                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|-----------------------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters                                                                                           | 01.09.2020       | nicht öffentlich | zur Information             |
| Ältestenrat                                                                                                                     | 07.09.2020       | nicht öffentlich | beratend                    |
| Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) | 28.09.2020       | nicht öffentlich | 1. Lesung<br>(federführend) |
| Ausschuss für Finanzen                                                                                                          | 05.10.2020       | nicht öffentlich | beratend                    |
| Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) | 02.11.2020       | nicht öffentlich | beratend<br>(federführend)  |
| Stadtrat                                                                                                                        | 26.11.2020       | öffentlich       | beschließend                |

**Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft**

### Gegenstand:

Änderung der Abwassergebührensatzung

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 13. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2016.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V1895/12 (SR/048/2012) vom 13. Dezember 2012 (Neufassung der Abwassergebührensatzung)  
 V2473/13 (SR/062/2013) vom 22. November 2013 (Änderung der Abwassergebührensatzung)  
 V1231/16 (SR/031/2016) vom 03. November 2016 (Änderung der Abwassergebührensatzung)

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:** nein

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Keine Haushaltsrelevanz; die finanziellen Auswirkungen beschränken sich auf den Gebührenhaushalt im Eigenbetrieb Stadtentwässerung.

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:****I. Neue Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2)**

Analog zu den bisher 5-jährigen Kalkulationszeiträumen hat der Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden eine neue Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2025 erstellt.

Im Ergebnis dieser Kalkulation erhöht sich die Schmutzwassergebühr einmalig ab dem 01.01.2021 für den gesamten Betrachtungszeitraum bis 2025 um 0,16 €/m<sup>3</sup> auf 1,97 €/m<sup>3</sup> (+ 8,8 %). Die Niederschlagswassergebühr bleibt konstant bei 1,56 €/m<sup>2</sup> (+ 0,0 %). Die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Prämissen für die Gebührenkalkulation sind in Anlage 3 im Einzelnen dargestellt. Die jeweiligen Positionen und Berechnungsmethoden sind dort ebenfalls erläutert.

- a) Die Schmutzwassergebühr wurde zuletzt am 01.01.2015 angepasst. Sie betrug seitdem 1,81 €/m<sup>3</sup>. Mit der Änderung zum 01.01.2021 ergibt sich eine Erhöhung von durchschnittlich 0,027 € pro Jahr, was einer gemittelten Anpassung von 1,42 % p. a. entspricht. Bei einem durchschnittlichen Prokopfverbrauch von 30 m<sup>3</sup> pro Jahr ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von 4,80 €. Die Schmutzwassergebühr liegt damit bundesweit im guten Mittelfeld.

Die Anpassung der Schmutzwassergebühr ist zum kostendeckenden Betrieb der Einrichtung und zur Sicherstellung einer langfristigen Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung mit Erhaltung der technischen Anlagensubstanz notwendig. Wesentliche Kostenbestandteile sind durch die Bindung an Indexentwicklungen nach Kennzahlen des Statistischen Bundesamtes vorgegeben. Die Kalkulation berücksichtigt hierbei auch das umfangreiche Investitionsprogramm zur Sanierung und Modernisierung der abwassertechnischen Anlagen in Dresden und gestiegene gesetzliche Anforderungen. Entlastend wirken sich die gegenüber der Vorperiode um ca. 5 % gestiegenen Schmutzwassermengen und in der Vorperiode aufgelaufenen Gebührenüberschüsse von 6,2 Mio. € aus.

- b) Die Niederschlagswassergebühr bleibt bis zum Ende des Kalkulationszeitraumes am 31.12.2025 unverändert bei 1,56 €/m<sup>2</sup>.

Aus der Vorperiode sind Gebührenüberschüsse i. H. v. 8,9 Mio. € aufgelaufen, die zugunsten des Gebührenzahlers in der Folgeperiode aufgelöst werden. Zur Stabilität der Niederschlagswassergebühr trägt ebenfalls eine aktualisierte Verteilung der Kosten für das Mischwassernetz bei. Die Ergebnisse der fortlaufenden Zustandsanalysen des Kanalnetzes und die Auswertung der betrieblichen Praxis der vergangenen Jahre zeigen, dass die Kosten des Mischwassernetzes stärker den Einwirkungen durch das Schmutzwasser zuzurechnen sind. Vor allem für die in Beton ausgeführten Kanäle wird sich eine stärkere Beanspruchung ergeben, da sich die Einwirkdauer des Schmutzwassers infolge der vergrößerten Trockenwetterperioden signifikant verlängert. Im Tarifvergleich der Niederschlagswassergebühren gehört die SEDD bundesweit zum oberen Drittel.

Das grundsätzliche Kalkulationsmodell eines reinen Gebührensplittings in Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ohne Grundgebühr oder kostendeckende Anschlussbeiträge folgt dabei sowohl einem fairen Verteilungsansatz, als auch einer Lenkungsorientierung möglichst abnehmender Flächenversiegelung. Die Prämissen für die Gebührenkalkulation unter Ansatz der kalkulatorischen Kosten für Abschreibungen und Zinsen waren bereits im Jahr 2013 im Vorfeld der damaligen Gebührenkalkulation mit der Landesdirektion Sachsen abgestimmt und von dort bestätigt worden.

## **II. Änderung der Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 3 Abs. 2)**

Die Abrechnung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (dezentrale Abwasserbeseitigung) wird mit der vorliegenden Satzung in mehrfacher Hinsicht vereinfacht.

- a) Die bisherige Unterscheidung zwischen der „Entsorgung von abflusslosen Gruben für Abwasser“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) und „Entsorgung von Kleinkläranlagen bzw. Entsorgung von abflusslosen Gruben für Fäkalien und Fäkalschlamm“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) entfällt. In der betrieblichen Praxis war es regelmäßig schwer abzugrenzen, wann konkret „Abwasser“ und wann „Fäkalien“ bzw. „Fäkalschlamm“ abgefahren wurde. Auch für den vor Ort tätigen Entsorger war dies zumeist nicht sicher feststellbar. Daher werden beide Kategorien nunmehr zu einer Gruppe zusammengefasst (neuer § 3 Abs. 1 Nr. 3).
- b) Die Neukalkulation der Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung ab dem 01.01.2021 stellt nur noch auf die prozentuale Veränderung der Schmutzwassergebühr ab. Die Preisentwicklungen bei der Sammlung und Abfuhr der Grubeninhalte sind in das Leistungsentgelt der Stadtentwässerung Dresden GmbH einbezogen. Die Gebühr für die „Entsorgung von abflusslosen Gruben für Abwasser“ (derzeit 16,09 € je m<sup>3</sup>) steigt proportional zur Schmutzwassergebühr um 1,42 € je m<sup>3</sup> auf 17,51 € je m<sup>3</sup> (+ 8,8 %), was pro Jahr 0,24 € bzw. 1,42 % entspricht. Für die „Entsorgung von Kleinkläranlagen bzw. Entsorgung von abflusslosen Gruben für Fäkalien und Fäkalschlamm“ (bisheriger § 3 Abs. 1 Nr. 4, derzeit 22,69 € je m<sup>3</sup>) ergibt sich durch den veränderten Kalkulationsansatz eine Reduzierung der Gebühr um 5,18 € je m<sup>3</sup>.
- c) Für die Erhebung der Schlauchlängenzuschläge gemäß § 3 Abs. 2 wird die bisherige Unterteilung in 6 Längenstaffelungen á 10 Metern im Bereich 20 bis 70 m auf nur noch 3 Längenstaffelungen á 20 Metern im Bereich 20 bis 60 m vereinfacht. Bei geringfügigen Überschreitungen der jeweils nächsten Längenstaffelung hatte es häufig Erörterungen mit den Kunden gegeben, ob das Entsorgungsfahrzeug nicht auch an einem anderen Standort hätte aufgestellt werden können. Diese werden durch die neuen Staffelungen in großen Teilen obsolet.
- d) Für die Kalkulation der Schlauchlängenzuschläge wird ebenfalls nur noch auf die prozentuale Veränderung der Schmutzwassergebühr abgestellt. Die Gebührensätze liegen in der neuen Kalkulation mit 8,16 € gegenüber bisher 7,50 € (Längenbereich 20-30 m) dementsprechend um lediglich 8,8 % (gemittelt 1,42 % pro Jahr) über dem bisherigen Ansatz. Im Längenbereich über 30-40 m (bisher 14,50 €) liegen sie um 6,34 € unter dem bisherigen Ansatz. In den anderen Längenbereichen gibt es gleichermaßen geringfügige Erhöhungen bzw. deutliche Entlastungen. Da der Längenbereich „über 70m“ (bisher

52,00 €) entfällt, reduziert sich hier die Gebühr auf 45,17 € (Längenbereich „über 60m“). Die Änderungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

| Bis 2020  |         | 2021 - 2025 |         | Änderung |
|-----------|---------|-------------|---------|----------|
| 21-30 m   | 7,50 €  | 21-40 m     | 8,16 €  | + 8,8 %  |
| 31-40 m   | 14,50 € |             |         | - 43,7 % |
| 41-50 m   | 23,50 € | 41-60 m     | 25,58 € | + 8,8 %  |
| 51-60 m   | 32,00 € |             |         | - 20,1 % |
| 61-70 m   | 41,50 € | über 60 m   | 45,17 € | + 8,8 %  |
| Über 70 m | 52,00 € |             |         | - 13,1 % |

- e) In § 3 Abs. 2 wird darüber hinaus klargestellt, dass die Entsorgung mit einem sog. „Satellitenfahrzeugen“ ebenso wie die Entsorgung mit einem über 60 m langen Schlauch abgerechnet wird. Satellitenfahrzeuge sind besondere Kleinfahrzeuge, die wegen ihrer geringen Größe und des geringen Gewichts bei schwer zugänglichen Gruben oder Wegen mit Begrenzung der zulässigen Achslast eingesetzt werden. Der Gebührensatz gilt auch dann, wenn von dem Kleinfahrzeug zusätzlich noch Schlauch von mehr 20 m verlegen muss.
- f) Um unnötige Kosten zu vermeiden, die bei kurzfristigen Stornierungen von Grubenentleerungen entstehen oder wenn das Grundstück trotz vorher fest vereinbarten Termins nicht zugänglich ist, wird in die Satzung ein neuer Gebührentatbestand aufgenommen. Danach wird bei vergeblicher Anfahrt oder Stornierung des Entsorgungstermins kürzer als 24 h vorher eine Pauschale von 75,00 € erhoben (neuer § 3 Abs. 1 Nr. 4). Mit der Pauschale werden die Kosten verursachergerecht zugeordnet. Die Pauschale beinhaltet 0,5 h Anfahrtsweg sowie 0,5 h Rückfahrt und ergibt sich aus dem Mittelwert der Kosten für Saugfahrzeuge einschließlich Bedienpersonal zzgl. Gemeinkostenanteil.
- g) Der Gebührensatz für die Teilleistung der Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Regenwasserkanäle bleibt unverändert bei 0,50 € je m<sup>3</sup>.

### III. Änderung des Gebührenmaßstabes für die Niederschlagswassergebühr (§ 11 Abs. 3 und 4)

Beim Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr, der für die Ermittlung der zu veranlagenden Fläche eines Grundstückes relevant ist, werden die Fallgruppen der Grün- und Kiesdächer, der Versickerungsanlagen und der Mulden-Rigolen-Systeme präzisiert. Es wird nunmehr klargestellt, dass begrünte Dachflächen bis 30 cm Schichtdicke und Kiesdächer ab 10 cm Schichtdicke in die Kategorie der 50%igen Abminderung fallen (§ 11 Abs. 3 b), wohingegen intensiv begrünte Dachflächen ab 30 cm Schichtdicke der der 90%igen Abminderung zugeordnet sind (§ 11 Abs. 3 f). Für Versickerungsanlagen wird klargestellt, dass diese nur anerkannt werden, wenn sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgelegt und errichtet wurden (§ 11 Abs. 3 f). Hinsichtlich Mulden-Rigolen-Systeme wurde der Text redaktionell vereinfacht. Sie werden anerkannt, wenn sie überwiegend als Rückhalteanlagen funktionieren.

Zudem werden in § 11 Abs. 4 die Anforderungen an die Nachweisführung für abweichende Gebührenmaßstäbe gesenkt. Es reicht nunmehr aus, wenn das unterschiedliche Abflussverhalten des Niederschlagswassers durch eine fundierte fachtechnische Stellungnahme anstelle eines Gutachtens belegt wird.

#### **IV. Änderung bzgl. der Starkverschmutzerzuschläge (§ 15 Abs. 5)**

Die gemäß § 15 der Satzung zu erhebenden Starkverschmutzerzuschläge wurden angesichts der technologischen Veränderungen auf der Kläranlage Dresden-Kaditz turnusmäßig auf ihre Gültigkeit überprüft. Trotz der Veränderungen sind die bisherigen Zuschlagsfaktoren weiterhin aktuell und werden den Gegebenheiten von industriellen Abwässern gerecht. In der betrieblichen Praxis hat es sich aber als nachteilig gezeigt, dass nach der bisherigen Formulierung des § 15 Abs. 5 ein 1-jähriger Versatz zwischen der Erhebung der Analysedaten und dem Veranlagungszeitraum bestand. Um mit der Erhebung der Zuschläge zeitnah auf das tatsächliche Geschehen reagieren zu können, soll daher dieser zeitliche Versatz entfallen. § 15 Abs. 5 Satz 2 wird dementsprechend angepasst.

Auf die tatsächliche Höhe der Starkverschmutzerzuschläge für die veranlagten Betriebe hat dies keinen Einfluss. Im Veranlagungsjahr 2020 wird noch nach der bisherigen Regelung verfahren. Anfang 2021, nach Feststehen der Abwassermengen, werden dann die Festsetzungsbescheide für das Jahr 2020 versandt. Diesen wird eine Information über die Satzungsänderung beigelegt, so dass für das Veranlagungsjahr 2021 die Analysenwerte von 2021 verwendet werden. Die überprüften Betriebe erhalten auch zukünftig nach jeder Probenahme die Analyseergebnisse und die Mitteilung zu dem sich aus der Einzelprobe ergebenden Starkverschmutzerzuschlag.

#### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Entwurf der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 13. Dezember 2012 in der Fassung vom 03. November 2016.
- Anlage 2: Kalkulationen der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2021 bis 2025
- Anlage 3: Erläuterungen zur Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2021 bis 2025
- Anlage 3.1 Berechnung der angemessenen Zinsen und angemessenen Abschreibungen
- Anlage 4: Synopse